



**Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

## Amtlicher Teil

### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

#### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



#### Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

**Mittwoch, 19. September 2018, um 19:00 Uhr** Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

#### Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Der vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2017 beschlossene Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als höhere Verwaltungsbehörde vom 21.06.2018, Aktenzeichen: 305.1.2-21101-115/BLK nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter einer Auflage genehmigt.

Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid wurde am 10.08.2018 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wirksam.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst kann mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von jedermann bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 210, während folgender Dienststunden sowie nach Vereinbarung (telefonisch unter 034425 414-30) eingesehen werden:

Montag von 13:00 - 15:00 Uhr  
Dienstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Die Unterlagen sind ebenfalls gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Website der Verbandsgemeinde einsehbar über den folgenden Link:

<http://www.vgem-dzf.de/de/bauleitplanung.html>

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung der Vorschriften**  
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Droyßig, 16.08.2018

gez. Kraneis  
Verbandsgemeindegemeindermeister

#### Das Ordnungsamt informiert

**Krach und Ruhestörung am Sonntag sind oft die Ursachen für erbitterte Streitigkeiten unter Nachbarn.**

**Gerade Gartenfreunde können ihren Mitmenschen sehr zusetzen, wenn sie am Sonntag Rasenmähen.**

**Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) regelt den Betrieb von mobilen Geräten und Maschinen im Freien.**

**Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden.**

**Dies gilt für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten.**

**An Werktagen (Mo. – Sa.) gilt das Betriebsverbot von 20:00 bis 07:00 Uhr.**

**Entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung (GefAbwVO) der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, in der derzeit gültigen Fassung, gibt es keine gesetzlich festgelegte Mittagsruhe.**

»» Rücksicht auf die Nachbarn nehmen »»

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat am 21.03.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgeblich ist die Planfassung vom Februar 2018. Die Begründung in der Fassung vom Februar 2018 wurde vom Gemeinderat in gleicher Sitzung gebilligt.

Das Landratsamt des Burgenlandkreises hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ am 25.06.2018 mit Auflage genehmigt. Die Auflage wurde realisiert.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

#### Hinweise:

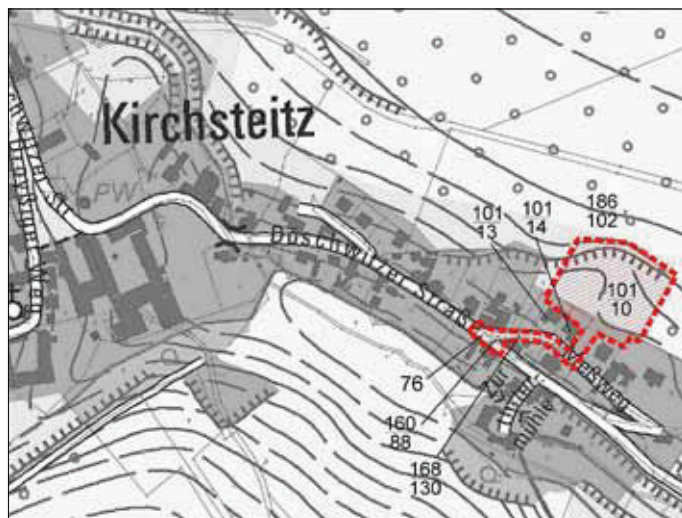
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Zudem erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kretzschau, 25. August 2018



Anemone Just  
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes in der topografischen Karte - unmaßstäblich

### Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes Kretzschau Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“

Die Gemeinde Kretzschau hat mit Beschluss des Gemeinderates GRK/017/2018 am 11. April 2018 den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs.1 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Entsprechend § 10 a Abs. 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch unter der Internetadresse <https://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-kretzschau.html> eingestellt sowie auch über das zentrale Landesportal unter [https://www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi\\_kommunen/main.htm](https://www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) abrufbar.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kretzschau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Zudem erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

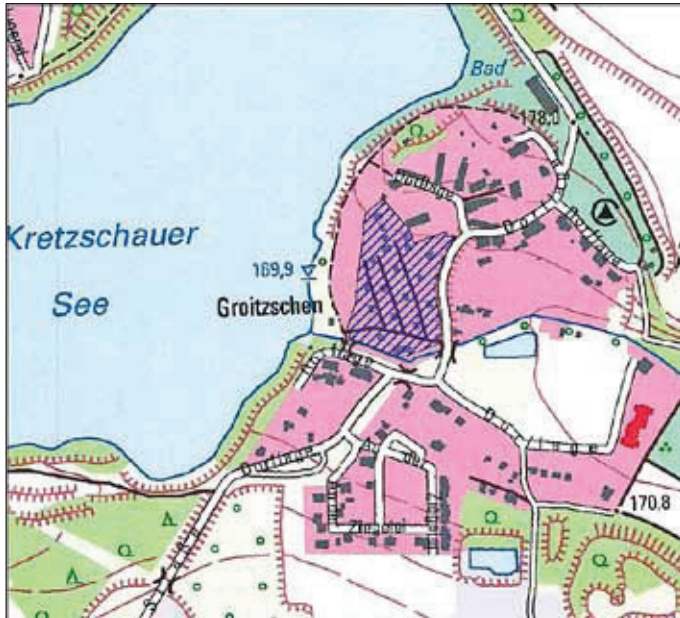


Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

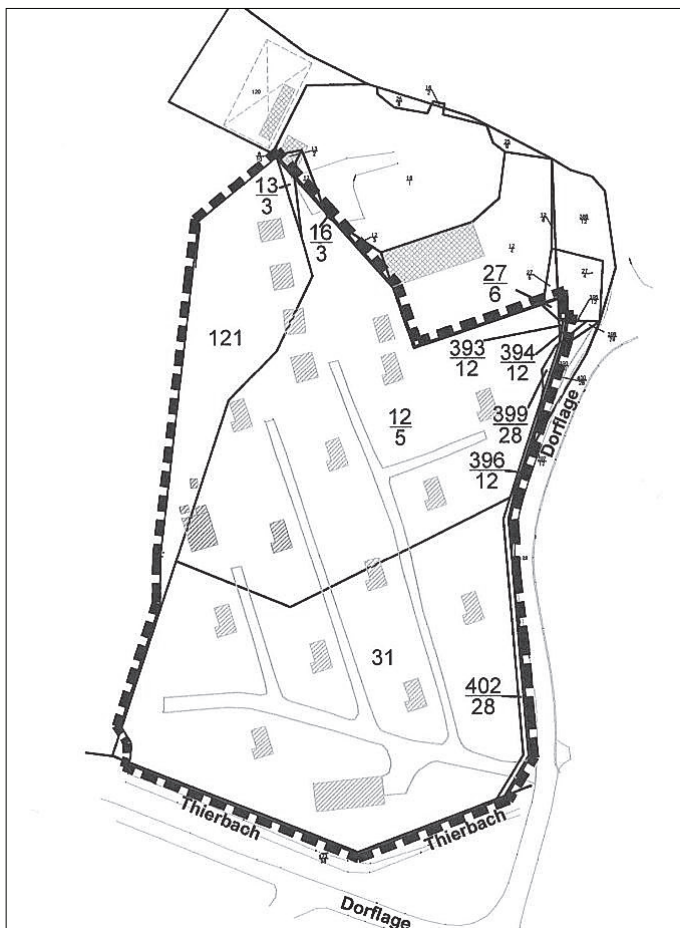
Kretzschau, 25. August 2018



Anemone Just  
Bürgermeisterin



Übersichtsplan Kretzschau OL Grotzschchen mit räumlichem Geltungsbereich - unmaßstäblich



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes - unmaßstäblich

## Schnaudertal



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal** findet **am Donnerstag, dem 13. September 2018** um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Wittgendorf, Gartenstraße 30 statt.

### Gemeinde Schnaudertal

Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

## Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 24. September 2018 um 19:00 Uhr** im **Felsenkeller Breitenbach, Grüner Anger 30** statt.\*

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

### Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wetterzeube und Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in Haynsburg oder nach Vereinbarung – Telefon: 036693 22225

## Satzung der Gemeinde Wetterzeube über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

### (Sondernutzungssatzung – SondNS)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 29.01.2018 folgende Satzung beschlossen.